



DIE FREIHEIT MIT SICHERHEIT GENIEßEN!

Verhalten im Schadenfall für den Versicherungsnehmer / Fahrzeugführer (Skipper) gemäß Ziffer 16.2.11 der MPYKB 08.2008

Hinweis: Bitte beachten Sie die nachstehenden Vorgehensweisen, damit im Schadenfall Ihr Versicherungsschutz nicht gefährdet wird!

Der Versicherungsnehmer/Fahrzeugführer ist verpflichtet:

- eine Kopie dieser Anweisungen mit ins Wassersportfahrzeug zu nehmen und dessen Inhalt zu befolgen.
- alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Schadenminderung geeignet sind und für eine Abwendung weiterer Schäden zu sorgen (z.B. Notreparaturen, Motorkon-servierung etc.);
- jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen per Telefon, Telefax oder E-mail und die Weisungen des Versicherers zu befolgen;
- dem Versicherer auf Aufforderung Gelegenheit zu geben, vor Beginn von Instandsetzungsarbeiten durch Besichtigung Art, Umfang und Ursache des Schadens feststellen zu können. Der Versicherungsnehmer/in Fahrzeugführer hat alle diesbezüglichen Fragen des Versicherers anhand der ihm zur Verfügung gestellten Schadenanzeige zu beantworten bzw. die angeforderten Dokumente und Fotos beizubringen. Insbesondere sind dem Versicherer zum Schadennachweis zu beschaffen:
 - Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schäden
 - Unfallskizze mit Fotos
 - Namen und Anschriften der Beteiligten
 - Namen und Anschriften von Zeugen
 - Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle
 - Wertnachweise z.B. Originalrechnungen
 - Berechnung des Gesamtschadens;
 - Verwendete Karte mit eingetragem Kurs und Position
- bei Kollisionen/Beteiligung Dritter:
 - den Dritten zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern und das Schadenausmaß gemeinsam schriftlich festzuhalten
 - auf der verwendeten Karte Kurs und Position einzutragen
 - den Dritten schriftlich haftbar machen, wenn ein eigenes Verschulden ausgeschlossen werden kann;
- bei Transportschäden dem Versicherer einzureichen:
 - Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dgl.)
 - schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer
 - Bescheinigung/Stellungnahme des Transportunternehmens
 - schriftliche Haftbarmachung des Transportunternehmens;
- bei Grundberührung/Strandung
 - dem Versicherer Kurs und Geschwindigkeit vor der Grundberührung/Strandung sowie genaue Angabe der nautischen Position der Grundberührung/Strandung mitzuteilen und auf der verwendeten Karte Kurs und Position einzutragen;
- bei Bergung des versicherten Wassersportfahrzeuges den Versicherer unverzüglich per Telefon, Telefax oder E-Mail zu informieren und die Weisungen des Versicherers zu befolgen;
- bei Feuer- und Explosionsschäden, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl sowie Raub und Vandalismus bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich eine Anzeige zu erstatten und ein Verzeichnis der beschädigten bzw. abhanden gekommenen Sachen in jedem Fall vorzulegen. Bei Schäden im Ausland ist der Vorgang auch der für den Wohnort des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- zu beachten, dass ein Verkauf beschädigter, versicherter Sachen vor Anerkennung des Schadens ohne Einwilligung des Versicherers den Versicherungsschutz gefährdet;
- zu beachten, dass er auch nach Übergang des Anspruchs auf den Versicherer zur Schadenminderung verpflichtet bleibt;
- dem Versicherer mitzuteilen, falls für das versicherte Wassersportfahrzeug noch anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- zu beachten, dass er entgegen anderen Vereinbarungen nicht berechtigt ist, Prozesse gegen Dritte einzuleiten, welche auf die Rechte und Pflichten des Versicherers einzuwirken geeignet sind. Prozesse gegen den Versicherungsnehmer sind von diesem unverzüglich anzuzeigen;
- zu beachten, dass falls ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen Dritte besteht, alle zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind. Ist ein Schaden entstanden, während sich die versicherten Gegenstände in Gewahrsam eines Transportunternehmers befanden, hat der Versicherungsnehmer/in Fahrzeugführer den Hergang des Schadens feststellen zu lassen und die Bescheinigung des Transportunternehmens hierüber unverzüglich einzureichen;
- die Bestimmungen des Seeunfalluntersuchungsgesetzes oder andere relevante Bestimmungen zu beachten;
- dem Versicherer unverzüglich alle Umstände, aus denen sich die Reparaturunfähigkeit ergibt sowie die Verwertungsmöglichkeiten des reparaturunfähigen Wassersportfahrzeuges anzuzeigen und die Weisungen des Versicherers zu befolgen, wobei ein etwaiger Verwertungserlös auf die Entschädigungsleistung angerechnet wird;
- wiederaufgefundene Gegenstände nach bekanntwerden dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.